

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Eingegangen am 20.12.2019

Stellungnahme zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zur Möglichkeit der Kommentierung des Verordnungsentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (1999/21/EG). Aufgrund des branchenbezogenen Regelungsinhaltes konnte der DIHK zu keiner abschließenden Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der neuen Regelungen kommen und wird deshalb keine Stellungnahme abgeben. Anbei sende ich Ihnen jedoch einige Rückmeldungen, die uns erreicht haben. Es wäre schön, wenn Sie diese bei der Prüfung des Entwurfs berücksichtigen würden.

Abfallverzeichnis-Verordnung:

Die Herleitung diverser Konzentrationsschwellen für die Beurteilung von Gefährlichkeitsmerkmalen sei intransparent und nicht nachvollziehbar. Ausgehend von der ursprünglichen, gefahrstoffbezogenen Zielstellungen des Europäischen Chemikalienrechts erscheine es für alle an der Abfallbewirtschaftung Beteiligten Unternehmen (Erzeuger, Ing.-Büros / Gutachter, Abbruchunternehmen, Anlagenbetreiber, Entsorger) vorzugswürdig, die Regelungen zur "gefährlichkeitsspezifischen" Einstufung von Stoffen und Abfällen zielorientiert und handhabbar voranzutreiben. Abfallwirtschaftlich maßgebliche Gefahrenmerkmalsschwellen sollten künftig spätestens beim Durchlaufen des jeweiligen Verwertungs-/Beseitigungsverfahrens anlagenabhängig entpauschalisiert bzw. analog wasserrechtlichen Ansätzen frachtspezifisch festgesetzt werden dürfen.

Deponieverordnung:

Dazu gab es einige Rückmeldungen, welche die praxisnahe Umsetzung der neuen Vorgaben problematisiert haben.

In Bezug auf § 7 Nr. 1 Abs. 10 wird befürchtet, dass den Deponiebetreibern die Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer auferlegt werden, da diese -neben Erzeuger und Besitzer- nach § 1 Abs. 2 DepV Adressat der DepV und der in dieser Verordnung verankerten Pflichten sind. Für Deponiebetreiber sei dies in der Praxis kaum leistbar, zu prüfen, ob der jeweilige Abfallstrom unter das Deponierungsverbot fällt oder nicht. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, welche Pflichten die Deponiebetreiber treffen und welche bei Erzeuger und Besitzer liegen.

Zu den Regelungen § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 gab es darüber hinaus noch weitere praktische Umsetzungsfragen:

- Wie und von wem erfolgt die Erbringung des Nachweises, ob und inwiefern jeweils im Einzelfall die Deponierung den Schutz von Mensch und Umwelt mindestens in gleichwertiger Weise wie die Verwertung gewährleistet? Existieren Bewertungsgrundlagen? Sind zur Prüfung der Nachweise behördenseitig hierfür Zuständigkeiten und Fachkompetenzen hinreichend vorhanden? Wie ändert sich der Bürokratieaufwand?
- Definition des Begriffs „verwertbare Abfälle“ (abfallartenspezifisch? Belastungsspezifisch? Einzelfall-/Chargenspezifisch) ?

Die Marktlage für Verwertungsoptionen mineralischer Massenabfälle unterscheidet sich sowohl regional als auch zeitlich erheblich - es sei davon auszugehen, dass grundsätzlich verwertbare

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Abfallfraktionen derzeit und mittelfristig nicht alle oder jedenfalls nicht alle zu einem anfallsnahen Zeitpunkt verwertet werden können, da Anlagenkapazitäten fehlen und Verwertungs-Baumaßnahmen jeweils nur befristete Insellösungen darstellen.

Ein Deponiebetreiber (öffentlich-rechtlich oder privat) kalkuliere den Deponiebetrieb i.d.R. nicht kurzfristig, sondern eben mit jährlichen Mengenkontingenten - ein dauerhafter Entzug von bislang kalkulierten Mengen entspräche regelmäßig einer Laufzeitverlängerung der betroffenen Deponie, welches wiederum Auswirkungen auf die Betriebskosten, die Rückstellungen und damit den Entsorgungspreis zuungunsten künftig zu entsorgender Mengen haben dürfte.

In Anhang 1 wurde hinsichtlich Tabelle 1 angeregt, eine Übergangsfrist für das Errichten der erste Abdichtungskomponenten der Deponien Klasse 0 zu prüfen, da diese neu gefordert werden. Weiter wurde bezüglich der Konkretisierung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards angemerkt, dass der Stand der Technik nicht ausschließlich über den BQS bestimmt sei. Auch weitere Regelwerke können den Stand der Technik konkretisieren. Der BQS sei nur ein Anhaltspunkt unter mehreren für eine Einschätzung zum Stand der Technik sein, weshalb die Ergänzung nicht erforderlich sei. Bei dem Begriff „unbelastbarer Bodenaushub“ wurde zurückgemeldet, dass dieser genauer zu definieren sei.

Zu Anhang 3 wurde Folgendes zurückgemeldet: Tabelle 2 Fußnoten zu Spalte 4 Nummer 1.01 und 1.02

Es sollte geprüft werden, das Wort „natürlich“ zu streichen. Ein Bodenmaterial sei entweder als natürlich oder ohne Fremdbestandteile mit entsprechenden Zuordnungswerten zu qualifizieren. Der Zusatz „natürlich“ sei nicht notwendig, da es keine zusätzliche Eigenschaft beschreibt bzw. keine zusätzliche Qualitätsanforderung stellt. Das beschriebene Bodenmaterial sei hinreichend bestimmt.. Weiter sollte eine Widerspruch aufgeklärt werden: Grundsätzlich sei die Überschreitungsmöglichkeit für die Parameter Glühverlust und TOC für die geologische Barriere und für die Deponieklasse 0 zu begrüßen. Allerdings stehe diese neu geschaffene Möglichkeit im Widerspruch zur bereits geltenden DepV. Denn gemäß Anhang 3, Nr. 2 S. 9 e) DepV sei eine Überschreitung der Parameter TOC und Glühverlust nur dann zulässig, wenn der Abfall für den Bau der geologischen Barriere nicht verwendet wird. Während also nach der neuen Regelung eine Überschreitung der Parameter für die geologische Barriere möglich ist, wird sie gleichzeitig nach der aktuellen DepV ausgeschlossen.